



vertraulich

Herrn Stadtrat
Maximilian Aschenbach

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 65.1

Datum: 28. JAN. 2020

Grundstücke der Stadt Dresden
AF0231/20

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Gibt es eine Übersicht aller Grundstücke welche der Landeshauptstadt Dresden gehören?“

Der Nachweis über die Grundstücke der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 89 (3) Sächsische Gemeindeordnung wird in der Liegenschaftsanwendung des Kommunalen Informationssystems (KIS) geführt. Die Daten zum städtischen Grundvermögen werden stadintern vom Amt für Geodaten und Kataster als Untere Vermessungsbehörde in der Software KIS zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden die Grundstücke als unbewegliches Anlagevermögen im Modul Anlagenbuchhaltung des Finanzsystems SAP geführt.

2. „Wenn ja, wo und wie kann man sich das angucken?“

Auskünfte zu einzelnen kommunalen Grundstücken erteilt federführend und bei Vorliegen von einem berechtigten Interesse das Sachgebiet Kommunales Eigentum in der Abteilung Liegenschaftsmanagement im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister